

# Hallische Zeitung

vorm. im G. Schwesfchke'schen Verlage. (Hallischer Courier.)

**Abonnements-Preis**  
pro Quartal 3 Mark  
(incl. illustr. Sonntagsblatt und  
Landw. Mittheilungen).  
Die Hallische Zeitung erscheint wochentlich  
in erster Ausgabe Donnerstags 11 Uhr,  
in zweiter Ausgabe Nachmittags 3 1/2 Uhr.



**Insertionsgebühren**  
für die fünfzehntägige Zeile oder deren Raum  
für Halle und Reg.-Bezirk Merseburg  
nur 15 Pf., sonst 18 Pf.  
Reclamen an der Spitze des Anzeigenteils  
pro Zeile 40 Pf.

N 8.

Verlag der Actien-Gesellschaft Hallische Zeitung.

Halle, Sonntag 10. Januar.

Verantwortl. Redacteur: Professor Dr. O. Gerhardt. 1886.

## Der Nord-Östsee-Canal.

Eine der ersten Regierungsvorlagen, welche den seit Freitag wieder versammelten Reichstag beschäftigen werden, ist bekanntlich die Nord-Östsee-Canal-Vorlage, deren hervorragende handelspolitische und militärische Bedeutung so vielfach nach allen Seiten hin erörtert und von allen Nationalparlamenten anerkannt ist, daß an der Annahme derselben — auch bei der gegenwärtigen, der Lösung großer nationaler Fragen im Allgemeinen nicht günstigen Zusammenfassung des Reichstages nicht zu zweifeln ist. Ein geschichtlicher Rückblick auf die bisherigen Schicksale und Wandlungen dieses Planes, welcher seit mehr denn drei Jahrhunderten ein ständiges Capitel in der Geschichte der Nord-Ostseestaaten bildet, dürfte daher für unsere Leser von hohem Interesse sein.

Wie der „Hamb. Corr.“ hervorhebt, haben sich bei Verfolgung dieses Planes zwei verschiedene Bestrebungen gezeigt. Die einen gingen von den nördlichen Seemächten aus und standen zum Theil in directer Gegensatz zu Deutschland, die anderen befanden sich in engem Zusammenhange mit den deutschen Einheitsstrebungen und dem Plane auf Herstellung einer deutschen Flotte.

In ersterer Hinsicht sind zunächst die Pläne der dänischen Könige Christian III. und IV. zu nennen, welche auf Durchstechung der schmalen Stelle der Halbinsel etwa in der Linie Ripen-Kolding, bezw. Ballum Apenrade hinausliefen, insofern aber verschiedene Zwecke verfolgten, als der erstgenannte Herrscher lediglich dem Seeverkehr des damals noch vereinigten Scandinaviens eine bessere Verbindung zur Nordsee, der andere aber Dänemark ein neues Mittel zur Kräftigung gegenüber dem inzwischen zu einer Macht ersten Ranges emporgewachsenen Schweden zu verschaffen trachtete. Beide Pläne gelangten nicht zur Ausführung. Erst etwa vor 100 Jahren wurden sie von dem dänischen Königshause wieder aufgenommen, aber in dem Eidercanal in einer weit hinter der ursprünglichen Ablicht zurückerlebenden Weise verwirklicht. Der Gedanke, den Kriegshandels-Politik kann insofern zu kurz, als die ungenügenden Abmessungen des Canals denselben sehr bald nur noch für die Binnen-schiffahrt benutzbar machten.

Von größerem Interesse ist noch der von Cromwell ausgehende Plan einer Nord- und Ostsee-Verbindung, von welcher der hannoversche Admiral Dr. Zerner in einem lebenswichtigen Aufsatze in der Zeitschrift „Nord- und Süd-Näheres“ mittheilt. Dieses Unternehmen hing eng zusammen mit dem Plane, die evangelischen Nordmächte zu einem festen Bunde unter Englands Hegemonie zu vereinigen und damit einerseits der Macht der Continentalmächte, andererseits der See- und Handelsmacht der

Niederlande erfolgreich die Spitze bieten zu können. Cromwell gedachte von dem mit England damals eng verbundenen Schweden Bismar zu erwerben, daselbst zum Ausgangspunkt des Canals in die Ostsee zu machen und zu einem dominanten Wasserplatze auszugestalten. Der Canal selbst sollte unter Benutzung des Schweriner Sees und der Eide von dort in die Elbe geführt werden. Wie es scheint, haben technische Schwierigkeiten auf der Strecke Bismar-Schweriner See die Inangriffnahme des Projectes, dessen Anfänge bis etwa 1654 zurückreichen, verögert; der Tod Cromwells vereitelte die Ausführung desselben definitiv.

Der an großen Staatsmännern so reiche erste Theil des 17. Jahrhunderts, in welches sowohl das Cromwell'sche Unternehmen, als der Canalplan König Christian IV. von Dänemark fällt, förderte auch den ersten Plan, im deutschen Interesse und insbesondere im Interesse der Herstellung einer deutschen Seemacht einen Nord-Östsee-Canal herzustellen, zu Tage. Derselbe ging von Wallenstein aus, welcher auf dem Gipfel seiner Macht, Herzog von Wiedenburg und Großadmiral der kaiserlichen Armada, sich auf das ernstlichste mit dem Gedanken der Herstellung einer deutschen, den Seemächten der skandinavischen Staaten gemachene Flotte trug und bei der ausgeprochenen Gegerlichkeit gegen die den Sund beherrschenden Mächte naturgemäß auf den Gedanken der Durchquerung Holsteins mittelst eines Canals kam. Die constitutioneller Gemüthsart, welche die Zeit des dreißigjährigen Krieges beherrschte und an denen auch Wallenstein's übrige großdeutsche Pläne scheiterten, stellten der Ausführung des Projectes schwere und bei Wallenstein's Sturz unüberwindliche Hindernisse entgegen. Die wichtigsten Seehäfen verhielten sich ablehnend, und die Seemacht Wallenstein's gelangte nicht über kleine Anfänge hinaus.

1848 wurde mit dem Gedanken der Herstellung einer deutschen Flotte auch alsbald der Plan einer deutschen Seestraße zwischen Nord- und Ostsee wieder aufgenommen; er gelangte aber naturgemäß nicht über die ersten theoretischen Vorbereitungen hinaus. Erst als mit dem Schleswig-holsteinischen Krieg von 1864 die 1848er Träume angingen, unter Fürst Bismarck's Hand eine reale Gestalt zu gewinnen, wurde sie wieder aufgenommen. In den Reihen der preussischen Heeresleitung und Civilverwaltung in den Herzogthümern wurde damals lebhaft der Gedanke erörtert, Düppel-Alten zu einem Waffenplatz ersten Ranges und Hauptkriegshafen auszubilden und damit einen von Flensburg ausgehenden Nord-Östsee-Canal in Verbindung zu setzen. Mit der Wahl Rieles als Reichskriegshafen veränderten sich diese Pläne entsprechend.

Gelingt es jetzt, dieselben auszuführen — und an der Annahme d. r. betreffenden Vorlage seitens des Reichstages ist, wie gesagt, kaum zu zweifeln — so wird demnach das Regiment des Kaisers Wilhelm und die Staats-

kunft seines Verathers berufen sein, wiederum einen jener Gedanken zu verwirklichen, welche seit Jahrhunderten die Nation und ihre besten Männer mit sich herumtragen.

In der nächsten Nummer werden wir noch einige Hauptgesichtspunkte für die volkswirtschaftliche Bedeutung des groß-nationalen Unternehmens in der Gegenwart ins Auge zu fassen.

## Politischer Tagesbericht. Deutsches Reich.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht heute die bekannten Ordensverleihungen an den Cardinal-Staatssecretär Jacobini und andere päpstliche Beamte sowie das Schreiben, welches der Papst bei Gelegenheit der Beilegung des Christenordens an den Reichskanzler gerichtet hat. Das Schreiben des Papstes, von dessen Abdruck wir heute aus Mangel an Raum absehen müssen, welches von der Carolinenangelegenheit ausgeht, ist in so warmen Ausdrücken gehalten, daß es schwer wird, den ganzen Vorgang nur als einen gleichgültigen Austausch von Höflichkeit zu betrachten. Es ist recht bezeichnend, wie eifrig die clericale Presse bestrebt ist, der Sache die letztere Deutung zu geben.

In der am 7. d. M. unter dem Vortritt des Staatsministers, Staatssecretärs des Innern, v. Boetticher, abgehaltenen Plenar-sitzung genehmigte der Bundesrath den Entwurf eines Gesetzes für Etsch-Lothringen über die Depositenverwaltung, so wie den Landeshaushalts-Etat nebst Etatgeleit für Etsch-Lothringen für das Etatsjahr 1886/87. Die Vorlagen betreffen die Bildung einer Berufsgesellschaft für Wein- und Obstbaugebiete auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, und betreffend die Minderung der Bestimmungen des Kaiserlich-Verordnungsreglements über die Beförderung von Wasserfreier, flüssiger, schmelzbarer Säure wurden, erster dem Ausschuss für Handel und Verkehr, letztere dem Ausschuss für Eisenbahnen, Post und Telegraphen und dem Ausschuss für Handel und Verkehr überwiesen. Endlich wurde noch über die geschäftliche Behandlung mehrerer Eingaben Beschluß gefaßt.

In dem Fachblatt für maritim Sport, der „Yacht“ lesen wir über die Erhaltung der deutschen Marine während des abgelaufenen Jahres:

„Das Deutsche Reich hat kein im vorigen Jahre be-gonnenes Werk weiter geführt. Trotz seiner colonialen Erweiterungen hat es die Vermehrung seiner Hochseeflotte vor Herkullig nur zu Küstenertheidigungs-zwecken erforderlichen Torpedoboote nicht dringlich gehalten. Heranbildung eines ausgezeichneten Flottenoffizierscorps, einer wohlgeübten Besatzung, Vermeidung alzu hochspiziger Verläufe, Beobachtung der Verfahrungsweisen des Auslandes, das ist die unthätige und weise Politik, welche Deutschland betreibt, um den Traum der Erlämpfung eines

(Nachdruck verboten.)

71]

## Wilde Vögel.

Roman von Ewald August König.

(Fortsetzung.)

„Mir würde es zur Verabingung dienen, wenn Du Dich verlobtest und ich Deine Zukunft am eigenen Heud gesichert wüßte“, sagte sie mit bewegter Stimme. „Denn mein Entschluß steht nun fest, ich suche mir eine Stelle, und wenn das Glück mir wohl will, habe ich sie schon gefunden.“

Friedrich blickte befremdet auf, Erna hatte sich erhoben und eine Zeitung geholt, die sie langsam entfaltete. „Dies das“, rief sie fort, auf eine Annonce deutend, „es würde für mich passen, ich fürchte mehr die Notwendigkeit, diese Stadt verlassen zu müssen.“

„Aber mein Gott, weshalb?“ fragte er einigermassen unwillig. „Der Vater wird nicht wagen, Dich in irgend einer Weise anzuerkennen, thäte er es, so haben wir Freunde genug.“

„Sei Dein Vertrauen nicht auf gute Freunde“, fiel sie ihm ernst ins Wort, „glaube nicht Alles, was sie Dir ins Gesicht sagen, hinter Deinem Rücken reden sie anders. Ich kenne den Haß Geier's, er wird nicht ruhen, bis er befriedigt ist, und ich glaube bereits die Entdeckung gemacht zu haben, daß ich verlobt worden bin. Man ist nicht mehr so freundlich gegen mich, und die Herren in dem Stidgeschloß nehmen ich bereits Freiheiten heraus, die mich empören.“

„Oh, dann werde ich —“  
„Du wirst nichts thun, Friedrich, gegen die Verlobung giebt es keine Waffe, und Du sollst Dich meinewegen nicht in Unannehmlichkeiten fügen. Es ist besser, ich verlasse für einige Zeit die Stadt, ich wünsche das auch für mich, all das vergangene Leid werde ich dann rascher

vergessen, Lies die Annonce, ich bin entschlossen, die Dame zu besuchen.“

Mit ärgerlichem Kopfschütteln blickte Friedrich auf die Zeitung.

Eine alleinlebende, den besseren Ständen angehörende Dame, die augenblicklich hier w. it, sucht eine Gesellschaftsfräulein“, las er. Einfacher, verlässlicher Charakter, gebiegene Bildung und Kenntniß der englischen Sprache sind Hauptbedingungen, auch müßte die Befragte bereit sein, die Dame später ins Ausland zu begleiten. Angemessenes Honorar und angenehme Stellung werden zugesichert. Näheres im „Hotel zum Adler“, wo die Dame wohnt.“

Friedrich las die Anzeige noch einmal, dann legte er das Blatt wieder hin. „Und auf dieses Geschäft willst Du eingehen?“ fragte er. „Ich begreife Dich nicht, Erna, wie ich auch Deinen Gründen nicht beipflichten kann. Wir sind so gestellt, daß Du nicht nöthig hast, Deine Handarbeiten zu verkaufen; nun, nachdem mein Gehalt erhöht worden ist, können wir sorgenfrei leben, und so gut auch jene Dame gegen Dich sein mag, wirst Du doch stets die Skabin ihrer Launen sein.“

„Glaubst Du, daß ich das Alles nicht schon bedacht habe?“  
„Glaubst Du, daß ich das Alles nicht schon bedacht habe?“  
„Ich werde mich dem Willen und den Launen der Dame fügen müssen, nun, ich habe ja die nöthige Gehuld, und ich werde es um so leichter können, weil ich mir sagen darf, daß ich hier noch eine Heimath habe, und daß nicht die Notwendigkeit mich zum Diensten gezwungen hat.“

„Und eben deshalb sollst Du bei mir bleiben“, sagte er, während er mit zürnender Mine auf und nieder wanderte. „Ich denke noch nicht an Heirathen, wir leben hier friedlich und ohne Sorgen beisammen, und Deine Angst vor dem Haß Geier's ist ja auch unbegründet. Ueber Deinen Haß mit W. and reden die Leute schon

nicht mehr, ein solch unwichtiges Ereigniß ist kaum vergessen, ich sehe nichts, was Dich zwingen könnte, in die weite Welt unter fremde Menschen hinauszuipulieren.“

„Läge auch kein anderer Grund vor, als meine innere Unruhe, er würde genügen, mich in meinem Entschluß zu bestärken“, entgegnete Erna, ihn ernst und voll anblickend. „Ich verlasse Dich nicht gern, der Abschied von Dir wird mir schwer werden, aber es muß sein, alle Gründe, die Du dagegen anführen magst, werden diesen Entschluß nicht erschüttern, ich habe sie ja alle reiflich überlegt.“

Friedrich war ans Fenster getreten, er kamte den festen, entschlossenen Charakter seiner Schwester, er wußte, daß es nach dieser Erklärung vergebliche Mühe war, sie zu einer Aenderung ihres Vorhabens zu bewegen.

Und wenn auch ihm die Trennung von ihr schwer wurde, er konnte sie getroßt zihen lassen, mit ihrem tiefen Gemüth, ihrem ernsten Charakter und ihrem warm pulsirenden, treuen Herzen fand sie überall eine Heimath.

„Da wäre es freilich unnütz, mit weiteren Worten Deinen Entschluß zu bekämpfen“, sagte er nach einer Weile, „mir bleibt nur übrig, Dir zu wünschen, daß Segen Dir daraus entspringen möge. Aber du Du Dich bindest, prüfe die Dame wohl, in deren Schutz Du Dich begeben willst.“

„Sei unbesorgt“, unterbrach sie ihn, nun einen heitern Ton anschlagend, „ich kenne die Tragweite dieses Schritts und werde ihn nicht leichtfertig unternehmen. Wenn ich erkenne, daß unsere Charaktere nicht miteinander harmoniren, so warte ich, bis eine bessere Gelegenheit sich bietet.“

„Und was mich betrifft, so wünsche ich, daß Du sie niemals finden mögest“, erwiderte er, ihr beide Hände reichend, „bleibe bei mir, ein söhneres Heim könnte nur ein lieb- und geliebter Gatte Dir bieten.“

„Damit ist's vorbei für immer!“

„Weil ein Mann, an den nicht Liebe Dich festsetzt,



das Wohl der Hauptstadt und ihrer Einwohner als ein nicht minder glückliches und lehrreiches Ereignis werde.  
Berlin, den 1. Januar 1888.

#### des Reichs Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Ich danke dem Magistrat aufrichtig für die freundlichen Gefährdungen, welche mir betriebe bei Beginn des neuen Jahres ausgedehnt hat. Fern benutze ich diesen Anlaß, um der Hoffnung Raum zu geben, daß auch dieses Jahr die Wünsche erfüllen möge, die ich in persönlicher Theilnahme für das Gedeihen der Hauptstadt und ihrer Bewohner habe.  
Berlin, den 4. Januar

#### des Reichs Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Der Commerz-Deutscher Correspondent in Berlin zur Feier des 25jährigen Regierungs-Jubiläum des Kaisers, verpflichtet unter den Festlichkeiten seiner Wöche eine der glänzendsten zu werden. Derselbe findet am Sonnabend, den 9. d. M., in den Sälen des Zoologischen Gartens statt. Schon jetzt haben Hunderte ihr Erscheinen zugesagt und es ist zweifellos, daß die Gesamtheit der Bevölkerung die Freude zu empfangen wird, welche seit Jahren den in Berlin veranstalteten Commerzial-aller Correspondenten geschieht wird. Der Damenwelt sind die Saaltribünen zur Verfügung gestellt worden.

Die größte Mietzstaire Berlin ist wohl der sogenannte "Weyershof" in der Adelsstraße. Das Gebäude, welches nur zwei Straßenseiten (132 und 133) zählt, hat 232 Wohnungen, welche von fast 1000 Menschen bewohnt werden. Das Adreßbuch führt 62 Parteien als selbstständige Miether an. Sechs Höfe begrenzen die vierseitige Wohnhausgruppe. Der Erbauer und Verpächter ist ein Rentier Meyer in Charlottenburg, der das Haus in den Jahren der Wohnungszucht aufgeführt hat.

An einem falschen Geheiß im Schlafe erkrankt fand man am Dienstag Morgen in Königsgäßchen 1. P. den 34jährigen Kaufmann August P. tot in seinem Bette. Das Geheiß war dem Verunglückten wahrscheinlich in einem Dufenanfall während des Schlafes in die Seele gerathen.

Wieder die leidige Ofenklappe hat in dem Dorfe Haaren bei Nachen zwei Menschenleben vernichtet. Als am Sonntag Nachmittag ein dortselbst wohnender verheirateter Fabrikarbeiter, Vater von vier Kindern, nach Hause zurückkehrte, wurde ihm auf wiederholtes Klopfen nicht geantwortet. Unheil ahnend, verschaffte er sich mit Gewalt Eingang in das Zimmer, aus dem ihm ein erschreckender Qualm entgegenstach. Mit Entsetzen gewahrte der Mann, daß seine Frau und das dreijährige Mädchen leblos auf dem Bette lagen, während die beiden andern Kinder im Alter von vier und fünf Jahren sich zügelnd im Todeskampfe wälzten; nur das jüngste neun Monate alte Kind schien unversehrt. Ein herbeigekommener Arzt, der mit einem zufällig bei ihm anwesenden Wundfessenen schnell auf der Unglücksstätte eintraf, wußte sofort Wiederbelebungsversuche an, die jedoch bei der Frau und dem Mädchen erfolglos blieben. Die beiden andern Kinder wurden, der 8. J. zufolge, zum Bewußtsein gebracht, doch ihr wenig Hoffnung vorhanden, sie am Leben zu erhalten; das jüngste Kind hat merkwürdigweise nicht den geringsten Schaden genommen. Wie die Untersuchung ergab, hatte die Frau den Deckel von dem geheizten Ofen abgehoben und sich dann zum Ausräumen mit den Kindern auf's Bett gelegt, hatte aber vergessen, die Ofenklappe zu öffnen, wodurch der feinen aber Ausweg findende Kohlen dampf ins Zimmer drang und das Unglück herbeiführte.

Von einem idiosyncrasischen Unfall wurde, wie die "A. Z." meldet, am Sonnabend der Westfälische Leinwand-Argumenten aus Tilfit, und dessen eifersüchtiger Sohn betroffen. Am Abend des genannten Tages stieg Leinwand-Argumenten aus Tilfit kommender Einpächter mit dem von Tilfit nach Ankerburg fahrenden Zuge einiger Verbindungsfahrer zusammen. Die Kofferstücke war zunächst. Beide Insassen des Wagens wurden herausgeschleudert, wobei Leinwand-Argumenten auf die Stelle tot blieb, während dessen Sohn eine idiosyncrasische Kopf- und Gesichtswunde erlitt, deren Heilung in der heiligen Heilanstalt erfolgen soll.

Eines wackeren Alters erfreut sich der Altfeiern-wirth Caspar Weiler in Rippplingen, welcher dem Königs-aner "Seeboten" zufolge kürzlich seinen 91. Geburtstag im Kreise feiner Ariananten feierte. Etwa 60 Personen aus 5 Generationen, vom Urogroßvater bis zum Urenkel, waren anwesend. Bürgermeister Wiederborn brachte einen Toast auf den Jubilar aus, und es nahm das Fest his Mitternacht, wo man sich trennte, einen gemüthlichen Verkauf. Unter den so spät Heimkehrenden befand sich sowohl der Jubilar, wie auch sein 80jähriger Stiefsohn, Altfeiernwirth Weiler. Dieser letztere, welcher noch täglich seinen Frühlingspflug zu sich nimmt, Abends 1-11 in Vier tritt und dazu raucht, war am anderen Morgen einer der ersten. Er machte sich über seinen 30jährigen Enkel, der "Rater" zu haben schien, mit den Worten lustig: "Wigot! Was sind denn Ihr Jungen für Leute? Da sind wir Alten doch andere Kerle als Ihr."

Ein französischer Handlungsreisender fiel in Stuttgart beim Nachhausegange in argebeitem Zustand auf unerklärliche Weise in einen Schacht des Reserbach's, aus welchem er sich nicht herausarbeiten konnte. Er schritt tastend auf dem unaussprechlichen unterirdischen Wege fort, verlor Mantel, Hut und Stöckchen, schlammigen Wasser und gelangte unter jämmerlichen Hilferufen, deren Quelle die Nachbarn nicht zu enträthseln vermochten, unterirdisch bis zur königl. Fogelrämerie in den Potatischen Garten, wo er Morgens früh 8 Uhr vom Fogelrämerer erkannt wurde, aber das Ausgehändene Schrecken so Tage gefordert wurde. Wachen und Schloßbedienstete haben die kläglich Hilferufe gehört, konnten denselben aber nicht auf die Spur kommen.

Wie bald nach dem Einbruch bei dem Wiener Juwelier Grandisshandeln gemeldet wurde, ging der Pfister Polizei ein anonymes Schreiben zu, worin das Verbrechen der Einbrecher so richtig geschildert war, daß die Angaben nur von einem Teilnehmer am Verbrechen herrihren konnten. Die Polizei setzte eine Belohnung von 5000 Gulden aus, wenn der Rufführer des Briefes sich melden würde. Es erfolgte jedoch nichts. Nun ist vor kurzem in Pest eine Frau Kämpel ermordet worden und bei der Nachforschung nach den Mördern ermittelt worden, daß Frau Kämpel jenen Brief abgeschrieben hat, und daß die Verbrecher die Frau aus Furcht vor Verrat für ewig stumm gemacht haben. Zwei derselben sind v. Polizei gefasst und werden hinstrecklich verfolgt.

### Deutscher Reichstag.

(Bericht der Hölischen Zeitung.)

20. Plenarsitzung vom 8. Januar, Nachm. 2 Uhr.  
Der Reichstag nahm nach Beendigung der Weihnachtsferien seine Verhandlungen heute wieder auf. Zunächst wurde eine Reihe von Landeseisenbahnen, welche von dem Reichstag auf dem Reichsangelegenheiten der zweiten Plenarsitzung am 19. d. M. dem Reichstag zur Kenntnis gebracht wurden, eingeleitet. Der Reichstag nahm an dem Verhandlungen des sachlichen beim württembergischen Landtags. Eingegangen ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Befreiung des Bundes-Soldaten einer Dienstpflicht über die Ausübung der letzteren dem Jahre 1872 erlassenen Reichsgesetzes, das einen Abzug von der öffentlichen Einmündung und Ausübung der Wahlherrschaft des Abg. Coert hat sein Mandat für den 19. d. M. abtritt niedergelegt.

Der Reichstag beschloß heute definitiv genehmigt und Johann Bahlbert die Wahlprüfungskommission erließigt.  
Die Wahlen der Abg. v. D. Osten und Schenk wurden ebenfalls für gültig, bezüglich der Wahlen der Abg. Düberrn und Hirtig, sonstige Beschlüsse für erachtet erklärt.  
Bei der Erörterung der Wahl des Abg. Dr. Hänel, über welche der Abg. Dietrich (Soc.-Dem.) berichtete, wurde eine persönliche Neuerung besprochen über das Verbot sozialdemokratischer Wahlvereinigungen zu einer kurzen Debatte, in welcher der Abg. v. Keller (Nationalist.) Verwahrung gegen diese Neuerung erhob, da dieselbe nicht dem Schriftsinn der Majorität der Wahlprüfungskommission zum Ausdruck bräde.

Abg. Franke (nat. lib.) trat vier Auffassung bei, während Abg. Dietrich (Nationalist.) fortsetzte zu seiner Ansicht, daß der Reichstag diesen, jedoch nicht den Schriftsinn der Majorität des Wahlrechts in Bezug auf die Sozialdemokratie als unschlüssig bezeichnet habe. Eine Neuerung desselben Reiches, daß dieselbe, welche die Bewerber künftig zum Reichswahlrecht und nicht durch Abwehrtung an die Landesbescheid ihre Erziehung finden sollten, auch ohne der Bescheid des Reiches, Staatsminister v. Boetticher, Veranlassung, das bisherige Verfahren zu verteidigen. So lange nicht eine Prüfung der nachstehenden Landesbescheid stattgefunden, ist es unmöglich, von neuen erhalten einen Bescheid fassen zu können. Dieser Bescheid ist deshalb nicht notwendig auch ferner unbedingt aufrecht zu erhalten werden.

Die Wahl leitete wurde dem Antrag der Kommission genehmigt für gültig erklärt.  
Bezüglich der Wahl des Abg. v. Baum wurde eine Resolution beschlossen, an welcher die Reichstagskommission das gleiche zu richten, den früheren Bescheid des Reichstages wegen Vernehmung von Zeugen zur Erleichterung zu bringen.  
Die Wahl des Abg. Gebhard wurde unter Annahme einer Resolution für gültig erklärt, während die Berichte über die Wahlen der Abg. Bornemann und Strübingen, deren Öffentlichkeitsklärung die Kommission gleichfalls beantragt hatte, auf mehrmals gebührend Wunsch von der Tagesordnung vorläufig abgesetzt wurde.

Am Schluß trat das Haus in die Erörterung des Etats der Reichs-Verwaltung ein, wobei die Reichstagskommission die Verwaltung, welche in die Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die Sozialdemokratie als unschlüssig bezeichnet habe. Eine Neuerung desselben Reiches, daß dieselbe, welche die Bewerber künftig zum Reichswahlrecht und nicht durch Abwehrtung an die Landesbescheid ihre Erziehung finden sollten, auch ohne der Bescheid des Reiches, Staatsminister v. Boetticher, Veranlassung, das bisherige Verfahren zu verteidigen. So lange nicht eine Prüfung der nachstehenden Landesbescheid stattgefunden, ist es unmöglich, von neuen erhalten einen Bescheid fassen zu können. Dieser Bescheid ist deshalb nicht notwendig auch ferner unbedingt aufrecht zu erhalten werden.

Die Wahl leitete wurde dem Antrag der Kommission genehmigt für gültig erklärt.  
Bezüglich der Wahl des Abg. v. Baum wurde eine Resolution beschlossen, an welcher die Reichstagskommission das gleiche zu richten, den früheren Bescheid des Reichstages wegen Vernehmung von Zeugen zur Erleichterung zu bringen.  
Die Wahl des Abg. Gebhard wurde unter Annahme einer Resolution für gültig erklärt, während die Berichte über die Wahlen der Abg. Bornemann und Strübingen, deren Öffentlichkeitsklärung die Kommission gleichfalls beantragt hatte, auf mehrmals gebührend Wunsch von der Tagesordnung vorläufig abgesetzt wurde.

Am Schluß trat das Haus in die Erörterung des Etats der Reichs-Verwaltung ein, wobei die Reichstagskommission die Verwaltung, welche in die Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die Sozialdemokratie als unschlüssig bezeichnet habe. Eine Neuerung desselben Reiches, daß dieselbe, welche die Bewerber künftig zum Reichswahlrecht und nicht durch Abwehrtung an die Landesbescheid ihre Erziehung finden sollten, auch ohne der Bescheid des Reiches, Staatsminister v. Boetticher, Veranlassung, das bisherige Verfahren zu verteidigen. So lange nicht eine Prüfung der nachstehenden Landesbescheid stattgefunden, ist es unmöglich, von neuen erhalten einen Bescheid fassen zu können. Dieser Bescheid ist deshalb nicht notwendig auch ferner unbedingt aufrecht zu erhalten werden.

Die Wahl leitete wurde dem Antrag der Kommission genehmigt für gültig erklärt.

Bezüglich der Wahl des Abg. v. Baum wurde eine Resolution beschlossen, an welcher die Reichstagskommission das gleiche zu richten, den früheren Bescheid des Reichstages wegen Vernehmung von Zeugen zur Erleichterung zu bringen.

Die Wahl des Abg. Gebhard wurde unter Annahme einer Resolution für gültig erklärt, während die Berichte über die Wahlen der Abg. Bornemann und Strübingen, deren Öffentlichkeitsklärung die Kommission gleichfalls beantragt hatte, auf mehrmals gebührend Wunsch von der Tagesordnung vorläufig abgesetzt wurde.

Am Schluß trat das Haus in die Erörterung des Etats der Reichs-Verwaltung ein, wobei die Reichstagskommission die Verwaltung, welche in die Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die Sozialdemokratie als unschlüssig bezeichnet habe. Eine Neuerung desselben Reiches, daß dieselbe, welche die Bewerber künftig zum Reichswahlrecht und nicht durch Abwehrtung an die Landesbescheid ihre Erziehung finden sollten, auch ohne der Bescheid des Reiches, Staatsminister v. Boetticher, Veranlassung, das bisherige Verfahren zu verteidigen. So lange nicht eine Prüfung der nachstehenden Landesbescheid stattgefunden, ist es unmöglich, von neuen erhalten einen Bescheid fassen zu können. Dieser Bescheid ist deshalb nicht notwendig auch ferner unbedingt aufrecht zu erhalten werden.

Die Wahl leitete wurde dem Antrag der Kommission genehmigt für gültig erklärt.

Bezüglich der Wahl des Abg. v. Baum wurde eine Resolution beschlossen, an welcher die Reichstagskommission das gleiche zu richten, den früheren Bescheid des Reichstages wegen Vernehmung von Zeugen zur Erleichterung zu bringen.

Die Wahl des Abg. Gebhard wurde unter Annahme einer Resolution für gültig erklärt, während die Berichte über die Wahlen der Abg. Bornemann und Strübingen, deren Öffentlichkeitsklärung die Kommission gleichfalls beantragt hatte, auf mehrmals gebührend Wunsch von der Tagesordnung vorläufig abgesetzt wurde.

Am Schluß trat das Haus in die Erörterung des Etats der Reichs-Verwaltung ein, wobei die Reichstagskommission die Verwaltung, welche in die Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die Sozialdemokratie als unschlüssig bezeichnet habe. Eine Neuerung desselben Reiches, daß dieselbe, welche die Bewerber künftig zum Reichswahlrecht und nicht durch Abwehrtung an die Landesbescheid ihre Erziehung finden sollten, auch ohne der Bescheid des Reiches, Staatsminister v. Boetticher, Veranlassung, das bisherige Verfahren zu verteidigen. So lange nicht eine Prüfung der nachstehenden Landesbescheid stattgefunden, ist es unmöglich, von neuen erhalten einen Bescheid fassen zu können. Dieser Bescheid ist deshalb nicht notwendig auch ferner unbedingt aufrecht zu erhalten werden.

Die Wahl leitete wurde dem Antrag der Kommission genehmigt für gültig erklärt.

Franzreich, Westsibirien. Allgemeine Betrachtung. (a.) — Das Sibirien-Monopol — Die Ausrichtungen des Monopols. — (b.) — Der neue Statthalter in der Reichsland. — Notizen.  
Das Sibirien-Monopol (siehe Seite 107) ist für praktische Strafrechtspraxis, Verlag v. S. Richter in Hamburg, enthält zunächst die Fortsetzung der im letzten Heft begonnenen höchst interessanten Mittheilungen des Landwirths Herr in Sibirien über die Aufnahme im sibirischen Reichthum, welche ihm erst als kleine Zeitschrift vorkam, nach mehrmaligen Verhandlungen mit dem betreffenden Reichsanwalt Dr. Benediz in St. Petersburg über die Verlassung derselben im April 1885 in Warburg veröffentlichten. Einem edlen Reichthum, bei dem man nicht werden will, als in seinen Reichthum nach seinen Anlagen und Bestimmung auch nur ein Punkt in der Reibung rasche. Den Schluß bildet ein Vortrag der Reichstagskommission von Professor Dr. Kosenblatt in Straßburg, behandelnd eine in Jaroslaw jüngst vorgenommene Beurteilung wegen Reichthums ohne rechtlichen Vorbestand mit nachträglicher Entrung der angethlichen Ermordeten.

Admiral, Handel und Verkehr.  
Die Adlerburger Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft im Geschäftsjahre 1887/88 einen Gewinnaussatz von 57,27 %, von welchem 12,57 % als 12½% Dividende an die Actionäre verteilt wurde. Es wurden 732 Aktien zu 100 Mark, d. h. 73.200 Mark, d. h. 146.262 ehm für die öffentliche Beleuchtung und 515.865 ehm an die Actionäre abgegeben. Der Privatgewinn ist, obwohl die Einführung der elektrischen Beleuchtung in einigen Städten ein nicht unbedeutendes Ausmaß im Gasabgabehereits, von 6882 zu 1155 ehm.  
Nach dem seit vorliegenden Geschäftsbericht der National-Actien-Vereinigung v. Braunshausen (vormals S. Jürgens) für die Zeit vom 1. October 1884 bis 30. September 1885 beträgt die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres die folgende:  
Auf 148.119 Mark, davon Abzüge: 30.736 Mark, d. h. 117.383 Mark, die wie folgt verwendet werden sollen: 5% d. Reichsdollars (von 116.174 Mark) 5.808 Mark, 6% d. Reichsdollars 6.970 Mark, 3% d. Reichsdollars (3.900 Mark), contractuelle Zinseinnahmen 20.000 Mark, Direction v. Rhein v. 6000 Mark, d. h. 41.273 Mark, davon Abzüge: 15.440 Mark, 2.587 Mark, d. h. 38.693 Mark, Vortrag aus neue Rechnung 2382 Mark, die Gewinnsdividende würde also 9% gleich 27 Mark pro Actie, gegen 7% im Vorjahre betragen.

Die von den verschiedenen Parteien der Abhalter Kohlenwerke über die Förderung und den Gesamt-Ertrag ihrer Werke pro 1885 contractirt im Vergleich zu 1884 eine Mehrförderung von ca. 27.000 Tonn. Kohlen und eine Gesamtgewinnzunahme von 80.000 Mark. Während pro 1884 11% Dividende verteilt werden konnten, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen. Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen. Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen. Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen. Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Nach Mittheilungen, die uns von unternahmiger Seite zu sehen, sollen die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.

Die Ausschichten pro 1886 noch günstiger sein können, darf man jedoch nicht bei den nächsten Abziehungen und beschlüssigen Beschreibungen für Neu-Anlagen auf eine weitere Erhöhung der Dividende auf für 1885 mit Sicherheit rechnen.



Hallischer Tages-Kalender. Sonntag den 10. Januar.

Museum der Provinz Sachsen für heimathl. Geschichte u. Alterthumskunde... Sonntag den 10. Januar.

Montag, den 11. Januar. Bibliothek der Kaiserl. Leopold. Carol. Akademie... Repertoire der Leipziger Theater.

Repertoire der Leipziger Theater. Sonntag: 3 Uhr; Bringspiel... Altes Theater: Sonntag: 3 Uhr; Bringspiel.

Bekanntmachung. Auch in diesem Jahre werden regelmäßig monatliche Mittwöchens-Gottesdienste in der Marienkirche...

Zeitungspolizei. Wien, 8. Januar. Der Kaiser empfing heute Mittag...

Wien, 8. Januar. Der Kaiser empfing heute Mittag den General Baron Koller in längerer Audienz.

Petersburg, 8. Januar. Das in Sibirisk stehende Kaluga-Regiment, dessen Chef Sr. Majestät der Kaiser Wilhelm ist...

Washington, 7. Januar. Präsident Cleveland hat dem Senate Schiffsliste vorgelegt über die Schritte, welche seitens der amerikanischen Regierung gethan wurden...

Deutsche Schwärze. Ueberfahrt der Kaiserl. Prinzessin. Ein vier tiefs Minimum unter 726 mm liegt bei der Beobachtung...

Familien-Admiralen. Der Magdeburger Admira! entzogen. Verlobt: Fr. Marie Glöck mit Gymn.-Lehrer Hr. Dr. B. Nahr (Magdeburg).

Verlobt: Fr. Emma D. Weyel mit Ritterkustell Hr. von Lieb u. Burghausen (Glanfenne-Humpen). Hr. Katharina von der Marwitz mit Landrath Hr. Aug. v. d. Osten (Wundschow-Park).

Bank- und Creditbank-Actien. Rhein & A., ob. li. ausgenommen Reichsbank. (42 1/2 %).

Bank- und Creditbank-Actien. Rhein & A., ob. li. ausgenommen Reichsbank. (42 1/2 %).

Bank- und Creditbank-Actien. Rhein & A., ob. li. ausgenommen Reichsbank. (42 1/2 %).

Bank- und Creditbank-Actien. Rhein & A., ob. li. ausgenommen Reichsbank. (42 1/2 %).

Bank- und Creditbank-Actien. Rhein & A., ob. li. ausgenommen Reichsbank. (42 1/2 %).

Bank- und Creditbank-Actien. Rhein & A., ob. li. ausgenommen Reichsbank. (42 1/2 %).

Bank- und Creditbank-Actien. Rhein & A., ob. li. ausgenommen Reichsbank. (42 1/2 %).

maur-februar... 1000000. Termine matter, gefündigt. Uter. Kinnigungspreis...

London, den 8. Januar. (Schlesinger). Blagen auf Termine unbenutzt, per März 20 per Monat...

London, den 8. Januar. (Aufsahericht). Fremde Zufuhren seit letzten Montag: Weizen 2900, Gerste 8700, Hafer 20700...

A Liverpool, 8. Januar. Baumwolle (Aufsahericht). Baumwolle nach London, 8. Januar. (Aufsahericht). Umfoss 810 Ballen...

Berlin, 8. Januar. Die heutige Fonds- und Wechselbörsen eröffnen im Allgemeinen in fester Haltung...

Veränderung der Zinsen bei Bank (an der Rheinl. Schatzk.)... 8. Januar + 1/8 Procent.

Berliner Börse v. 8. Januar. Deutsche Fonds. Staatliche Weich-Waare...

Deutsche Eisenbahn-Actien. Berlin-Breslau, 0 - 45,000. Berlin-Potsdam, 0 - 113,750.

Deutsche Eisenbahn-Privat-Obligationen. Hagen-Waldhof, 100,500. Berlin-Potsdam, 100,500.

Ausländische Fonds. Herr Silberrente, 476,97,500. Herr Silberrente, 476,97,500.

Eisenbahn-Actien. Berlin-Breslau, 0 - 45,000. Berlin-Potsdam, 0 - 113,750.

Eisenbahn-Privat-Obligationen. Hagen-Waldhof, 100,500. Berlin-Potsdam, 100,500.

Ausländische Eisenbahn-Privat-Obligationen. Hagen-Waldhof, 100,500. Berlin-Potsdam, 100,500.

Gold, Silber und Papiergeld. Salare, 111,500. Zinsen, 101,800.

Bankdiscouts in. American, 2 1/2. London, 4.

Unverkauft-Gource. 100 Proc. = 2 M. 100 St. halbes = 120 St.

Leipziger Börse v. 8. Januar. Rente, 87,000. Pfland, 104,750.

Verkehrs- u. Güttengeschäften. Unverkauft-Gource, 114,000.

Bediel. Amsterdam 100 St. 8 1/2. Berlin 100 St. 8 1/2.

Bediel. Amsterdam 100 St. 8 1/2. Berlin 100 St. 8 1/2.

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Branntwein-Monopol.

Wir Wilhelm K. verordnen im Namen des Reiches u. s. w., was folgt:

I. Allgemeine Grundregeln.

Die Herstellung rohen Branntweins bleibt der privaten Gewerbetätigkeit überlassen, unterliegt aber in diesem Gesetz bestimmten Beschränkungen.

Der Bezug sämtlichen inländischen rohen Branntweins von den Herstellern, der Bezug von Branntwein aller Art aus dem Auslande, die Vergütung des Branntweins und dessen weitere Verarbeitung zu alkoholischen Getränken, sowie der weitere Verkauf von Branntwein aller Art stehen mit den in diesem Gesetz gemachten Ausnahmen ausschließlich dem Reich zu und werden für Rechnung desselben betrieben (Branntweinmonopol).

Die Verwaltung des Branntweinmonopols führt das dem Reichsfinanzministerium unterstellte Monopolamt, dessen Vorstand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat ernannt wird.

Für den Absatz im Großen werden von dem Monopolamt Agenten für den Absatz im Kleinen von der Landesregierung ernannt, welche Agenten und Verkäufer werden von den Organen jenseit der Monopolverwaltung, als auch der Zoll- und Steuerverwaltung beauftragt und kontrolliert.

Die Kontrolle der zur Branntweinbereitung bestimmten gemeindlichen Anlagen, sowie nach der Vorrichtung dieses Gesetzes einer Kontrolle unterliegenden Personen, die Abfertigung und Kontrolle der zur Branntweinbereitung bestimmten Anlagen für den Absatz im Großen und die Vergütung der Grenzen oder die unzulässige Einfuhr von Branntwein aller Art erfolgen durch die mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuer des Reichs beauftragten Landesbehörden, welche auch im Uebrigen bei allen Maßregeln zur Sicherung des Branntweinmonopols vorgeschrieben mitzuwirken haben (vergl. Abschnitt V).

Die Beamten der Zoll- und Steuerbehörden, welche die Kontrolle der Branntweinbereitung, die Dienstverrichtungen der Beamten der Reichsfinanzverwaltung zu übernehmen.

II. Vorschriften, betreffend die Herstellung des rohen Branntweins.

Alle Brennereien, welche am 1. Oktober 1885 vorhanden waren, dürfen in Zukunft jährlich zu vier rohen Branntwein bereiten, als sie vorher regelmäßig hergestellt haben. Alle Brennereien, welche am 1. Oktober 1885 erst in der Herstellung begriffen waren, sollen in Zukunft jährlich zu einer verhältnismäßig gleich großen Branntweinproduktion berechtigt werden. Die Brennereibezugsberechtigten werden die Branntweinsmengen, welche sie nach den vorstehenden Grundregeln zu bereiten befaht sein können, je nach der Landesregierung im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung und nach Anhörung des Bundesrats aus einem oder mehreren Branntweinagenten zu bestellen, zwei Oberbeamten der Steuerverwaltung und drei Brennereibezugsberechtigten zusammengeordneten Kommission in billiger Weise festzulegen. Die Kommission kann zum Zwecke ihrer geschäftlichen Ausübung Einsicht in die über den Brennereibetrieb geführten Bücher nehmen.

Für kleine Brennereien (§ 17), welche keinen regelmäßigen Betrieb gehabt haben, wird die Menge rohen Branntweins, welche sie bereiten dürfen, unter Billigung der Reichsregierung in der wirtschaftlichen Verhältnisse, je nach der Landesregierung festzulegen.

Für spätere Anlegung neuer Brennereien bedarf es besonderer Erlaubnis. Dasselbe kann, sofern das Bedürfnis dazu im landwirtschaftlichen Interesse nachgewiesen ist, durch die Landesregierung in Absprache mit der Monopolverwaltung und unter Zustimmung der Steuerverwaltung, deren Verei und der einzelnen Anstalt andauernd jährlich gestattet sein soll, erteilt werden.

Gleichzeitig kann einer Brennerei in einzelnen Jahren die Berechtigung einer höheren Branntweinmenge erteilt werden, welche die Berechtigung für ein Jahr übersteigt.

In den Brennereien sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillationsapparat in festem Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholischen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus dem Destillationsapparat und unter Vermeidung der Gefahr der Verunreinigung des Branntweins durch die Destillationsapparate und die in diesen verbundenen Rohrleitungen sind hergestellt unter amtlicher Aufsicht zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholischen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur durch einen Samen hinterlassenen Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße aufzustellen sind, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind in der Regel von denselben unter Aufsicht zu haben.

In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unzulässig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefäße die Verwendung eines geschlossenen in fester Verbindung mit dem Destillationsapparat und unter Vermeidung des amtlichen Berichtes stehenden Apparates anstellen, welcher die Menge und Stärke des aus dem Destillationsapparat fließenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittlung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglicht.

Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Nebensammelgefäßes neben der Aufstellung der Sammelgefäße anzuordnen, oder die Benutzung des zu gebenden reinen Alkohols im Branntwein zu erlauben, oder eine Brennerei unter bindend amtliche Überwachung zu stellen.

So lange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Einrichtungen nicht entsprochen ist, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennerei untersagen.

Die Kosten für die Anschaffung der Sammelgefäße und der notwendig werdenden Ausschlässe trägt die Monopolverwaltung.

Spätestens eine Woche vor der ersten nach Antritt dieses Gesetzes in einer Brennerei stattfindenden Betriebsanbahnung sind, soweit dies nicht schon durch bisherige, in gesetzlicher Vorschriften gegebene, der Steuerbehörde die Räume der Brennerei einschließlich der mit denselben in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume, sowie die Brennereigeräte, letztere unter Angabe ihrer Stellung und in der Regel des Rauminhaltes nach Utern, einzeln schriftlich anzumelden.

Veränderungen bezüglich derjenigen Teile der Brennereigeräte, einschließlich der Sammelgefäße und des Nebensammelgefäßes, sowie des Lutters, Lutter oder Branntwein, sowie des in dem Lutter befindlichen Dampfes, Lutter oder Branntwein, sind, soweit dies nicht schon durch bisherige, in gesetzlicher Vorschriften gegebene, der Steuerbehörde schriftlich anzumelden. Die Besondere anderer Veränderungen in Bezug auf

die Räume oder Geräte der Brennerei ist innerhalb drei Tagen nach der Vorname der Steuerbehörde anzuzeigen.

Die Geräte können schriftlich nachgemessen und gestempelt werden. Derselben darf nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit einer Nummer und der Angabe des Rauminhaltes zu versehen.

Der Betrieb ist der Steuerbehörde nach Kalendermonaten im Voraus zu deklarieren, und zwar in der Regel mittels nur eines, mindestens drei Tage vor der ersten Einmahlung einzureichenden Betriebsplans.

Vor erstellter Feueramtlicher Genehmigung des Betriebsplans darf der Betrieb nicht begonnen werden. Abänderungen des angelegten Betriebs sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß.

Der Betriebsplan muß insbesondere auch die Art und Menge der zur Branntweinbereitung zu verwendenden Stoffe angeben. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, die Verwendung solcher Stoffe, welche auf die Beschaffenheit des Branntweins nachteilig zu wirken geeignet sind, zu untersagen.

Die Einmahlung und der Betrieb der Branntweinbrennerei ist in der Regel nur mit folgenden zeitlichen Beschränkungen zulässig:

a) Die Einmahlung in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 5 bis Abends 10, in den übrigen Monaten von Morgens 4 bis Abends 10.

b) Der Maschinenbetrieb in den Monaten Oktober bis März von Morgens 5 bis Abends 7, in den übrigen Monaten von Morgens 5 bis Abends 4. Die Vergütung kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfnisse entsprechend verfürzt werden.

Die an einem Tage bereitete Mische muß in der Regel auch an einem Tage vollständig abgeleitet werden. Der Zugang zur Brennerei muß, so lange darin gearbeitet wird, stets ungeschlossen sein.

Denjenigen kleinen Brennereien, welche an einem Tage nicht mehr als 6 Hektoliter Branntwein bereiten und die keine Vorrichtung mit unvollständiger Feuerung besitzen, oder welche nur Abfälle der eigenen Bierzeugung verwenden, oder welche in einem Betriebsjahre höchstens 70 Hektoliter andere nicht-mehlige Stoffe verarbeiten, ist unter Vorbehalt der in den §§ 6 bis 9 und 14 bis 16 angeordneten Beschränkungen und unter der Kontrolle der Reichsregierung die Abfertigung der Erzeugnisse zu erlauben. Die Vergütung der Erzeugnisse ist, falls die Abfertigung der Erzeugnisse durch die Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfnisse entsprechend verfürzt werden.

Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verbot oder einer derjenigen Teile der Brennereigeräte einschließlich der Sammelgefäße und des Nebensammelgefäßes, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholischen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verfallen, so ist dies mit der Steuerbehörde zu erklären. Die Steuerbehörde ist verpflichtet, die Abfertigung der Erzeugnisse nach der näheren Anordnung der Steuerbehörde anzugeben. Falls in Folge einer solchen Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol gefahren oder ein Ausströmen derselben herbeigeführt wird, oder die Möglichkeit, die regelmäßige Tätigkeit des Nebensammelgefäßes zu unterbrechen, ist, so ist gleichzeitig der Betrieb des Nebensammelgefäßes einzustellen. Die Steuerbehörde nimmt nach Befinden eine Untersuchung vor und ordnet die zur Sicherheit des Monopolinteresses erforderlichen Maßnahmen an.

Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei ist der Steuerbehörde binnen einer Woche seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Veräußerung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

Brennereibezugsberechtigter, welche den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Steuerbehörde die folgende Person zu bezeichnen, welche als Brennereileiter in ihrem Namen und Auftrage handelt.

Der Brennereibezugsberechtigte hat die gesammelten Branntweins in die Monopolverwaltung abzuliefern.

Wird in den Fällen, in welchen ein Nebensammelgefäß benutzt wird oder die Abfertigung des zu gebenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist (§§ 7, 8 und 17), die der Monopolverwaltung zur Liebernahme gestellte Menge reinen Alkohols hinter dem auf Grund der Anzeige des Nebensammelgefäßes oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestand zurück, oder das der Brennereibezugsberechtigten der Steuerbehörde ein genaues Verzeichnis hierfür glaubhaft nachweisen kann, so hat er, unbeschadet der etwaigen Einleitung des Strafverfahrens, zum Erlös der festgestellten den wiesenden Betrag des Verkaufspreises der Monopolverwaltung für die gleiche Menge des billigen Zinbranntweins der betreffenden Brennerei zu zahlen. Der unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verbundung entstehende Abgang an Alkohol ist von dem Sollbestand in Abrechnung zu bringen. Die Einziehung des gesicherten Betrages geschieht in dem Verfahren für die Betreibung von Zollgällen und mit den Voraussetzungen der letzteren.

Den Besitzern der nach Maßgabe des § 17 betriebenen kleinen Brennereien kann von der Steuerbehörde die Erlaubnis erteilt werden, den gewonnenen Branntwein ganz oder teilweise zum eigenen Hausbedarf gegen Erlangung eines vom Bundesrat zu bestimmenden, den Verkaufszwecken der Monopolverwaltung gegenüber ermäßigten Preises zu behalten. Eine Ueberlassung dieses Branntweins an andere Personen ist verboten.

III. Vorschriften, betreffend den Betrieb des Branntweinmonopols.

Die Monopolverwaltung übernimmt nach Maßgabe der hierfür zu erlassenden Kontrollvorschriften den gesammelten Branntwein in der Brennerei unter Feststellung seiner Menge, Stärke und Beschaffenheit und gegen Erhebung einer Empfangsnote, die Bescheinigung an den Brennereibezugsberechtigten ist zur Verfügung bei der Abnahme aufzufordern.

Der Brennereibezugsberechtigte ist verpflichtet, nach näherer Anordnung der Steuerbehörde alle zur ordnungsmäßigen Abnahme des Branntweins erforderlichen Einrichtungen zu treffen, die das Abgeben des Branntweins bis zur nächsten Einmahlung oder dem ihm angewiesenen Branntweinmagazin auszuführen. Für Transporte über 15 Kilometer Entfernung, bei kleinen Brennereien (§ 17) schon bei Entfernungen über 5 Kilometer hinaus werden von der Monopolverwaltung Frachttarife festgesetzt.

Somit die Festhaltung der zur ordnungsmäßigen Abnahme des Branntweins erforderlichen Einrichtungen in einer Brennerei nicht oder nur mit unzulässig hohen Kosten erfolgen kann, hat der Brennereibezugsberechtigte die Erlaubnis zu beantragen, den Branntwein der vorstehenden Kontrollen in das ihm angewiesene Branntweinmagazin zu überführen und dort die Abnahme zu erwirken.

Der den Brennereibezugsberechtigten für den abgeleiteten Branntwein zu zahlende Preis wird durch einen jenseit, von dem Bundesrat festzustellenden Tarif bestimmt.

Für die Bestimmung dieses Tarifs soll bis auf Weiteres die Maßgabe gelten, daß bei Kartoffelbranntwein ein Preis von mindestens 20 und höchstens 25 Mark für Hektoliter reinen Alkohols, bei anderen Branntweinsorten aber ein auf der Grundlage des jeweiligen Tarifziffers für Kartoffelbranntwein angemessen berechneter Preis zu bestimmen ist.

Der Bundesrat ist ermächtigt, bei Kartoffelbranntwein, welcher von einer täglich nicht mehr als 10 Hektoliter Bortig-

raum berechnenden Brennerei abgeleitet wird, einen Zuschlag bis zu 2 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols zu erheben, wobei der Zuschlag sich in Folge eines hohen Abganges von Unreinigkeit oder sonstigen Gründen zur Herabsetzung alkoholischer Getränke nicht eignet, sich in dem Tarif abgemessene Preise anzulegen.

Sollte Branntwein unter Verwendung verbotener Stoffe hergestellt werden, oder von solcher Beschaffenheit sein, daß er voraussichtlich auch durch stattfindende Reinnigung nicht gebrauchsfähig gemacht werden kann, so ist er ohne Gewährung eines Erlaubnisses unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

Dem Brennereibezugsberechtigten wird über das Gutachten für abgeleiteten Branntwein, sowie an etwaigen Frachttarifen nach Anlauf des Branntweins im Branntweinmagazin seitens der Monopolverwaltung ein Anerkenntnis erteilt. Unrichtige Feststellungen, welche hinsichtlich der Menge, Stärke oder Beschaffenheit des Branntweins bei der Abnahme in der Brennerei festgestellt haben sollten, sind in dem Anerkenntnis zu berücksichtigen.

Das Gutachten kann von dem Berechtigten sofort bei der auf Grund des Beschlusses erhobenen Anklage Dritter an dasselbe durch nur auf richtigeres Gutachten berichtigend werden.

Die Monopolverwaltung stellt aus dem ihr gelieferten rohen Branntwein gereinigten Branntwein, sowie die dem Bundesrat für die inländische Konsumtion erforderlichen alkoholischen Getränke her und führt ausländische Branntweine, soweit ein Bedürfnis dazu besteht, ein.

Zu diesem Zweck werden seitens der Monopolverwaltung Branntweinmagazine und Anstalten zur Reinnigung und zur weiteren Zubereitung des Branntweins errichtet.

Der von der Monopolverwaltung beim Verkauf von Branntwein im Inlande zu erhebende Preis wird durch einen vom Bundesrat jenseit festzulegenden Tarif mit der Maßgabe bestimmt, daß bei ordentlichem Zinbranntwein ein Preis von mindestens 2 Mark und höchstens 3 Mark für das Liter reinen Alkohols anzulegen ist.

Zur gewerblichen Zwecke, einschließlich der Essigherstellung, für Heizung und Beleuchtungszwecke verfertigt die Monopolverwaltung Branntwein zu den jeweiligen in der Monopolverwaltung festzustellenden Selbstkostenpreisen.

Der Verkauf von Branntwein aller Art im inländischen Verbrauch erfolgt für Rechnung der Monopolverwaltung nach Maßgabe der in den §§ 18 bis 21 angeordneten Bestimmungen. Derselben werden in der Regel durch bestimmte Zeitstellen bestellt, sie sollen stets die dem lokalen Bedürfnisse entsprechenden Sorten vorrätig haben, dürfen die Branntweine nur von der Monopolverwaltung beziehen und müssen die Vorschriften der letzteren hinsichtlich der Verpackung, die Maßgabe des Verkaufs und die Lieferung der Waare in der Originalverpackung an die Käufer, genau befolgen.

Die Festhaltung darf seitens des Bezugsberechtigten nur in dem Falle gestattet werden, wenn er nach dem Bundesrat und dem Bundesrat ein vorchriftsmäßiges Schriftstück gefertigt gemacht hat, auch müssen in demselben die Ermächtigungskaufurkunde des Inhabers und ein amtlicher Verbotswort ausliegen.

IV. Ausnahmestimmungen.

Wirtshäuser, Restaurationen, Inhabern von Cafés und Restaurants, sowie von kleinen, nicht öffentlichen und beschränkten nach den von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung zu treffenden Bestimmungen die Erlaubnis zum Auskauf von Branntwein in eingeschränkter Weise erteilt werden. Derselben dürfen nur von den von der Monopolverwaltung bestellten Agenten und Verkäufern beziehen.

Mit denselben Maßgaben kann die Monopolverwaltung Kaufleuten die Erlaubnis zum loschmieglichen Verkauf von Zinbranntwein in unbeschränkter Menge erteilen. Derselben dürfen nur von den von der Monopolverwaltung bestellten Agenten und Verkäufern beziehen.

Bei den in den §§ 18 bis 21 angeordneten Bestimmungen der Monopolverwaltung abgabenfrei, in größerer Menge bis zu 5 Kilogramm einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umschließungen gegen einen Zoll von 10 Mark für 1 Kilogramm eingeführt werden.

Andere Personen, mit Ausnahme der Branntweinagenten und Verkäufern, kann die Monopolverwaltung die Einfuhr von Branntwein für den eigenen Verbrauch bis zu einer Jahresmenge von 5 Kilogramm einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Umschließungen gegen einen Zoll von 2 Mark für 1 Kilogramm gestatten.

Den Reichsleuten und benannten anderen Personen, welchen die Erlaubnis zum Branntweinsauskauf erteilt worden ist, ist gestattet, den Branntwein zum eigenen Verbrauch zu gebrauchen oder zum Zwecke des sofortigen Genusses untereinander oder mit anderen Stoffen zu mischen und zu vercolieren.

V. Zollbestimmungen.

Neben den Beamten der Monopolverwaltung und der Zoll- und Steuerverwaltung (vergl. § 3) liegt auch dem Bundesrat die Aufsicht über die Verwaltung des Branntweinmonopols mitzuwirken. Alle übrigen Reichs- und Landesbeamten, sowie alle Kommunalbeamten haben, wenn bei Ausübung ihres Dienstes Zusammenkünfte an gegen dieses Gesetz zu ihrer Kenntnis kommen, dieselben möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

Die amtliche Revision der zur Branntweinverwaltung bestimmten gewerblichen Anstalten ist zu jeder Zeit bei der Verkaufs- und Lagerstätte der Branntweinverkäufer, sowie der Betriebs- und Lagerstätte der Branntweinagenten und Handelstreibenden, welche einer in diesem Gesetz vorgesehene Kontrolle unterliegen, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zulässig. In allen vorbenannten Betriebsanstalten darf außerdem, so lange das in der Anlage ist, und in den Verkaufsstellen bei der Verkaufsstelle der Branntwein, sobald derselbe in der Anlage liegt. Die Revision der Revision der Betriebsanstalten und der Verkaufsstellen der Verkaufsstellen erstreckt sich auch auf alle damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räumlichkeiten derselben Grundstücke.

Die Steuer- und Handelsämter sowie die Branntweinverkäufer müssen den revisionellen Beamten die Schlüsselungen gewähren, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgedachten Grenzen zu vollziehen, auch die Entnahme von Proben der vorhandenen Waaren gestatten.

In Bezug auf Ausmahlungen und körperliche Untersuchungen in Fällen des Verdachts einer Zusammenkunft gegen dieses Gesetz finden die §§ 126 und 127 des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1869 entsprechende Anwendung.

Von der Anfertigung, dem Erwerb und dem Besitz von Destillationsgeräten einschließlich der Nebengeräte ist der Steuerbehörde Anzeige zu machen. Die Destillationsgeräte dürfen dieselben weder ganz noch teilweise aus ihren Händen geben, bevor sie der Steuerbehörde die Bescheinigung über genauer Bezeichnung des Gerätes oder des Teiles des Gerätes mit Namen und Wohnort des Empfängers angezeigt und eine Bescheinigung hierüber erhalten haben.





